

## Ferienarbeit – Was ist zu beachten?

Schülerinnen und Schüler, die schon 15 Jahre alt sind, dürfen bis zu vier Wochen im Kalenderjahr in den Schulferien arbeiten. Diese Einschränkung hinsichtlich der maximalen Dauer gilt nur, solange sie noch der Vollzeitschulpflicht von 9 Schuljahren unterliegen. Ist die Vollzeitschulpflicht nach neun absolvierten Schuljahren beendet, dürfen die Jugendlichen während der gesamten Ferienzeit beschäftigt werden.

Folgende Einschränkungen gelten dabei:

- Die Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- Eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen auf 8,5 Stunden ist unter Einhaltung der 40-Stunden-Woche zulässig, wenn die Arbeitszeit an anderen Werktagen weniger als 8 Stunden beträgt. Damit können Jugendliche in gewissem Rahmen an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen.
- In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als 9 Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppel-woche beschäftigt werden.

Erlaubt ist die Beschäftigung in der Zeit von 6 bis 20 Uhr.

Abweichend davon dürfen Jugendliche über 16 Jahre

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr
- in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr, über 17-Jährige ab 4 Uhr beschäftigt werden.

Auch beim Ferienjob gilt für Jugendliche die 5-Tage-Woche.

Der Samstag sowie Sonn- und Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen dazu gibt es z. B. für Krankenhäuser, Pflegeheime, Gaststätten, Landwirtschaft.

Die Pausen müssen bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden 30 Minuten und von mehr als 6 Stunden insgesamt 60 Minuten betragen. Eine Pause darf nicht kürzer als 15 Minuten sein.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, wie z. B.

- schwerer körperlicher Arbeit
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (u.a. Abbrucharbeiten, Führen von Großgeräten)
- Arbeiten unter schädlicher Einwirkung von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder Gefahrstoffen sowie
- mit Akkordarbeit.

Eine ärztliche Untersuchung ist nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für einen Ferienjob nicht erforderlich, kann aber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlich sein, z. B. für Arbeiten beim Umgang mit Lebensmitteln.

## Kontakt

### Landesamt für Gesundheit und Soziales

Abteilung Arbeitsschutz

#### Standort Rostock:

örtlich zuständig für den Landkreis Rostock und die Hansestadt Rostock

Friedrich-Engels-Platz 5-8

18055 Rostock

Telefon: 0385 588-59952

E-Mail: [poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de)

#### Standort Stralsund

örtlich zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow

Frankendamm 17

18439 Stralsund

Telefon: 0385 588-59982

E-Mail: [poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de)

#### Standort Schwerin

örtlich zuständig für den Landkreis Ludwigslust-Parchim, den Landkreis Nordwestmecklenburg und die Stadt Schwerin

Friedrich-Engels-Str. 47

19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-59962

E-Mail: [poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de)

#### Standort Neubrandenburg:

örtlich zuständig für den Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte, die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und Ueckermünde sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

Neustrelitzer Str. 120

17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588-59972

E-Mail: [poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de)